

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines:

1.) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen/allgemeine Geschäftsbedingungen werden den von uns abgeschlossenen Geschäften zu Grunde gelegt und als integrierender Bestandteil der Geschäftsabschlüsse angesehen.

Abweichende- oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie auf den von uns im geschäftlichen Verkehr verwendeten Vertragsformularen schriftlich festgehalten und von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Lieferung:

1.) Die von uns allenfalls genannten Liefertermine sind freibleibend. Durch die Angabe bzw. Vereinbarung von Lieferzeiten kommt ein Fix-Geschäft nicht zu Stande. Liefertermine können erst nach vollständiger Auftragsklarheit und Naturmaß-Abnahme vergeben werden und zwar unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Lieferfrist.

2.) Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder Verzuges werden ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Lieferfirma verschuldet worden sind.

3.) Die Lieferungen erfolgen „frei Haus bzw. frei Baustelle“, wobei die Gefahrenübertragung mit erfolgter Abladung zu ebener Erde eintritt.

4.) Die Bestellung ist für den Besteller mit der Unterschriftsleistung verbindlich, ebenfalls mit Übersendung der Auftragsbestätigung durch die Fa. Sektor 3.

III. Zahlung:

1.) Zahlungen sind binnen 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Rechnungssumme verzögert sich nur bei schriftlicher Geltendmachung erheblicher Mängel bis zu deren Behebung. Ausgenommen sind gesondert vereinbarte Zahlungsziele.

2.) Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von 5 % über dem jeweiligen Eckzinssatz der österreichischen Nationalbank berechnet. Bei Verzug sind überdies alle Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten als weitere Kosten zu ersetzen.

3.) Der Zahlungsverzug bzw. das Hervorkommen von Umständen die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners betreffen, sind wir berechtigt, jede weitere Lieferung bzw. Produktion bis zur Klärung der vorab genannten Umstände und Einstellung des Zahlungsverzuges einzustellen.

IV. Eigentumsvorbehalt:

VI. Umtausch, Storno, Konventionalstrafe:

1.) Vertragsstornierungen können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

2.) Bei einer Vertragsstornierung sind wir berechtigt, eine Konventionalstrafe bzw. Mindeststornogebühr in Höhe von 30 %, bemessen vom Bruttokaufpreis zu verlangen, ohne dass unsererseits ein konkreter Schadensnachweis zu erbringen ist.

3.) Die Stornogebühr von 30 % der vereinbarten Auftragssumme wird auch dann fällig, wenn der Kunde die Bestellung innerhalb von 3 Monaten ab der erfolgten schriftlichen Vertragsbestellung bzw. Annahme nicht abrufen, außer es liegt eine gesonderte schriftliche Zeitvereinbarung vor.

VII. Preisgarantie:

1.) Wir gewähren Preisgarantie bei Auslieferung innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum, bei späterem Lieferwunsch werden die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preise verrechnet. Bei Bestellungen „auf Abruf“, ist der gewünschte Liefertermin mindestens 4 Monate vorher bekannt zu geben.

2.) Bei Einführung des Euro als gültige Währung gelten sämtliche in diesem Vertrag angeführten Schilling-Beträge zum amtlichen festgesetztem Umrechnungskurs (EURO/Schilling) als fixiert.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist 4770 Andorf. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Ried im Innkreis als örtlich und sachlich für zuständig erklärt.

Auf abgeschlossene Verträge ist österreichisches Recht anzuwenden

IX. Montagebedingungen:

1.) Allgemeines

Vor Montagebeginn hat der Käufer für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten die notwendigen Maßnahmen zu setzen und für eine störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung der Montagearbeiten Sorge zu tragen. Spezifische Montagevereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

2.) Bauseitige kostenlose Sachbeistellung:

Bauseits ist Strom für 220 und 380 V unmittelbar bei der Montagestelle beizustellen, ebenfalls Gerüste, Leitern und erforderliche Hebezeuge.

1.) Sämtliche gelieferte Produkte stehen unter Eigentumsvorbehalt. Sie bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer aus dem Geschäftsvorfall entstehenden Forderungen in unserem Eigentum. Bei einer längerfristigen Montage ist ein versperrbarer Raum zur Verfügung zu stellen.

2.) Bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Pfändung des Käufers haben wir das Recht, die gelieferte Ware - unverzüglich ohne dass es einer Ankündigung bedarf - abzuholen, auch wenn diese bereits montiert wurde.

3.) Der Käufer hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Pflicht, den Kaufgegenstand ordnungsgemäß zu verwahren bzw. ordnungsgemäß in Stand zu halten.

4.) Bei Pfändung oder sonstigen Ansprüchen ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

V. Gewährleistung:

1.) Der Besteller hat jede Lieferung sofort auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Allfällige Mängel, Beanstandungen etc. sind binnen 3 Arbeitstagen schriftlich unter genauer Mängelbezeichnung bekanntzugeben, da andernfalls jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.

2.) Die Gewährleistung wird nach unserer Wahl entweder durch Reparatur oder durch Ersatz der fehlerhaften Ware erfüllt.

3.) Natürlicher Verschleiß oder eine fahrlässige Beschädigung insbesondere durch unsachgemäße Behandlung durch den Käufer, befreit den Verkäufer von jeglicher Gewährleistungsverpflichtung.

3.) Nach Beendigung der Montage erfolgt mit dem Bauherrn eine Begehung und Besichtigung, die zur Leistungsüberprüfung dient und ist im Anschluss daran die ordnungsgemäße Übernahme zu bestätigen. Kann mangels Anwesenheit des Bauherrn eine Begehung und Besichtigung nicht vorgenommen werden, so sind allfällig gegebene Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Glasbruch ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Montage zu rügen andernfalls eine derartige Beanstandung nicht anerkannt wird.

X. Haftung:

1.) Für die Beschädigung an Gebäuden und anderen Konstruktionen die durch die Monteure der Verkäufer bei Arbeitsausführung entstehen, besteht seitens der Verkäufer keine Haftung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung. Folgeschäden sind, soweit hierfür nicht verschuldensunabhängig nach dem Produkthaftungsgesetz geachtet wird, von der Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

2.) Die Verrechnung weiterer anfallender Zusatzkosten, die im Kaufpreis nicht inkludiert sind und vom Bauherrn zu verantworten sind, wie z.B. Nächtigungskosten, Wartezeiten, zusätzliche Fahrtkosten etc. sind vom Käufer zu tragen.

XI. Es wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass wissentlich falsche Angaben Schadenersatzansprüche auslösen können